

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 36 (1885)

Artikel: Ueber Servitut-Ablösungen
Autor: Wild
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-763801>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

vom Himmel träumt man in gesunden Tagen schöner. Ich glaube, ich bin gipfeldürr und gehöre nächstens den abgängigen Sortimenten an.“ Leider hatte die trübe Ahnung nicht getäuscht. Von einem Magenleiden ziemlich hergestellt, riss ein Herzleiden den sonst so kräftigen Mann im 54. Lebensjahre auf's Schmerzbett und in's kühle Grab.

Ihm war ein beneidenswerther Wirkungskreis beschieden und seine Pflicht hat er voll und ganz erfasst und erfüllt.

„Im Kampfe, der dem Vaterland
Sieg, Grösse, Ruhm und Zukunft gab,
Rangst Du als Held mit tapfrer Hand —
Erkämpftest Dir: Nur dies stille Grab.“

So heisst die Grabschrift eines im deutsch-französischen Kriege gefallenen Hauptmanns, bestattet auf dem einsamen Friedhofe des Dörfchens Vionville. Aehnliche Gefühle, wie vor Jahren auf dieser Grabesstätte, wollten mich auch am Grabe des edlen Kämpfers Kopp beschleichen, mussten aber doch einer mildern Stimmung weichen. Kopp hat seine Kraft dem Vaterlande geopfert und das Vaterland war ihm nicht undankbar. Seine Leistungen haben stets die Anerkennung der Behörden und der Besten des Volkes gefunden. Nur Achtung und Liebe begleiteten ihn bis zum Grabe; sein Name bleibt unvergesslich denen, die ihn gekannt und unvergänglich eingegraben in der Geschichte des Kantons Luzern, den er, als Sohn des Volkes, so warm geliebt.

R. I. P.

19. März 1885.

F.

Ueber Servitut-Ablösungen.

Von Wild, Forst- und Güterverwalter in St. Gallen.

In den Gebirgsgegenden unsers Schweizerlandes gibt es noch mancherorts Servituten, die auf dem Walde lasten und allmählig zwangsweise oder freiwillig zur Ablösung kommen. Oft entwickeln sich bei Fixirung und Ablösung der Servituten verwickelte, hartnäckige Streitfragen, welche zu langwierigen und nicht selten auch langjährigen Prozessen führen, womit sich die Parteien gegenseitig reiben, ver-

feinden und in grosse Unkosten stürzen. Eine richtige Lösung und dazu eine verhältnissmässig rasche Erledigung der Streitfrage hängt viel ab von dem Verfahren, wie dasselbe für die Schätzung der Servituten und der Bestimmung des Ablösungsersatzes üblich oder vielmehr gesetzlich vorgesehen ist. Wo Schiedsgerichte, Schätzungskommissionen oder Experten die Streitfrage zu untersuchen und zu begutachten oder gar zu entscheiden haben, gelangt man in der Regel am raschesten und für beide Parteien am glücklichsten zum Ziele, wo dagegen Advokaten, Gerichte und gerichtliche Augenscheine zur Austragung der Servitut-Ablösungen angerufen werden, erfordert es mitunter Jahre, bis die Vorfragen, Zeugenverhöre, Expertisen und Superexpertisen passirt sind und dann wird erst ein paar Male von Rechts und ebenso von Links Verschub verlangt, bis das Gericht endlich zur Fällung des Urtheils schreitet. Im Kanton St. Gallen hat — wenn eine gütliche Einigung nicht erzielt werden kann — in jedem Ablösungsfall der Bezirksammann drei Sachkundige zu bezeichnen, die den Ablösungsersatz bestimmen. Die Parteien können sodann innert 30 Tagen entscheiden, ob sie denselben anerkennen wollen oder nicht, im letztern Falle kommt die Frage vor den Richter. In den letzten Jahren sind eine erhebliche Anzahl Servituten abgelöst worden und zwar mit wenigen Ausnahmen wurde der Entscheid der Sachkundigen angenommen, ohne den Prozessweg zu betreten.

Mögen nun Schätzungskommissionen entscheidend oder begutachtend mitwirken, jedenfalls sollte bei der Schätzung von Servituten möglichst gründlich „gerechnet“ werden. Ein Schätzer, welcher nur willkürlich, anhaltslos, bloss von Ungefähr den Werth der Servitut und den Auslösungsersatz sucht, oder gar zuerst spionirt, was jede Partei gerne haben möchte, um dann die goldene Mittelstrasse einzuschlagen, der ist zwar auch ein Schätzer, aber ein blinder. Für derartige Fragen ist nur der Techniker fähig, der die annähernde Richtigkeit seiner Schätzung durch Zahlen beweisen kann.

Die am häufigsten bei uns vorkommenden, das Forstwesen berührenden Servitute sind folgende:

Das Recht zum Bezug von Bauholz für Gebäude,	
„ „ „ „ „ Brennholz nach Bedarf,	
„ „ „ „ „ Zaun-, Teuchel- und Brunnenholz	
und das Weiderecht.	

Ausserdem gibt es noch: Streue- und Laubrechte, Reisig-, Lattenholz-, Brückenholzrechte und viele andere mehr.

Wenn der Experte von den Parteien oder vom Gerichte einen Auftrag zur Schätzung erhält, so ist entweder die Servitut ganz bestimmt beschrieben und fixirt, oder es ist deren Umfang und Tragweite erst zu ermitteln an Hand von Dokumenten, Fragen und Gegenfragen, Zeugen, Beweisen etc.

Im letztern Falle ist die Aufgabe bei komplizirten, ausgedehnten Servituten in der Regel keine leichte und für den Techniker wenig dankbar. Manchmal gelingt es ihm, diesen ersten Theil der Aufgabe auf dem Wege der *Vermittlung* zu regliren oder auch in Form des Gutachtens erschöpfend darzulegen; in sehr schwierigen Fällen — wie sie in unsern Gebirgsgegenden noch hie und da vorkommen — wo die Akten korbweise aufgetragen werden und die Streitfrage vielleicht schon Jahrzehnte lang durch die Einreden, Ränke und Schwänke der Advokaten getrübt und verwickelt worden, da wird er sich hiefür höflichst bedanken und wird verlangen, dass ihm behufs Schätzung der Servituten ein klares, von *beiden Parteien anerkanntes* oder vom Gerichte festgesetztes *Verzeichniss über den Bestand und den Umfang der Servituten* eingehändigt werde.

Die Frage „soll die Servitut durch *Geld* oder durch *Wald* abgelöst werden“ (soll, wenn thunlich, später zur Erörterung kommen); mag so oder so entschieden werden, vorläufig „muss“ fast immer die Berechnung des *Geldwerths* ausgeführt werden; eine Umgehung dessen kann nur da eintreten, wo es sich handelt, eine Brennholz-Servitut von x Kubikmeter per Jahr durch ein bestimmtes Stück Wald zu ersetzen, welcher „nur“ Brennholz abwirft und zwar genau jene x Kubikmeter per Jahr. Also setzen wir vorläufig voraus, die Ablösungen haben in *Geld* stattzufinden.

1. Das Recht zum Bauholzbezug für Gebäude.

Zur Werthung dessen müssen bei jedem einzelnen Gebäude folgende Fragen zur Beantwortung kommen:

1. *Frage*: „Wie viel Holz in runder, unverarbeiteter Form erfordert es, wenn das betreffende Gebäude in seiner derzeitigen Grösse wieder *neu-*, d. h. *umgebaut* werden müsste und welchen Werth würde das Holz in demjenigen Walde haben, wo bisher das Bezugsrecht bestand?“

Bei Erwägung dieser Frage ist vorerst zu entscheiden, wie, nach welcher Bauart das Gebäude erbaut würde, ob es geboten, z. B. einen

Stall, der bisher aus lauter runden, schweren Stämmen vom Fundament bis unter's Dach gestriekt und dessen Dach mit grossen Schindeln gedeckt war, *wieder so* zu bauen, auf dass er wieder Unmassen der schönsten Stämme verschlinge? Ich denke, nein! Und desshalb führe ich als Grundsatz „der Bau habe zu erfolgen — ohne unnöthige Holzverschwendung — und nach gegenwärtig landesüblicher Bauart; der Stall sei zu erstellen, wie ihn derjenige im Lande erstellen würde, welcher kein Recht auf Bauholzbezug besitzt.“ In dieser Voraussetzung wird bestimmt, wie viel Festmeter zugerichtetes Holz der Neubau im Ganzen bedarf (Dachstuhl, Tragbalken, Pfosten, Riegel, Streben, Schwellen, Buntholz, Schindeln, Bretter, Thür und Thor etc.). Mit Hülfe bezüglichlicher Tabellen oder an Hand von Erfahrungen ist sodann diese Holzliste von beschlagenen und gesägten Hölzern in Rundholz (mit oder ohne Rinde) zu übersetzen. In Gebirgsgegenden darf man für einen Gebäudebau durchschnittlich auf je einen Festmeter geschnittenes, zugerichtetes Holz mindestens $1\frac{1}{3}$ fm Rundholz, inklusive Rinde in Rechnung setzen. Bezieht sich die Schätzung auf eine Gruppe von Gebäuden oder ein ganzes Dörfchen, so wird die direkte Messung nicht auf jedes Gebäude ausgedehnt werden müssen, sondern einzelne Proben werden genügen, das *Verhältniss* der Holzmasse zum Gebäude-Kubikinhalt zu erfahren, in welchem Falle dann der Kubikinhalt von jedem Gebäude (ohne Kellerung) berechnet und die Verhältnisszahl geschätzt wird. Wo nur ein kleiner, höchstens der unterste Theil der Gebäude aus Mauern, alles übrige bis und mit dem Dach dagegen aus Holzwerk besteht und wo alles Bau- und Strickholz mit der Axt behauen wird, ohne grosses Gewicht auf Holzersparniss zu legen — wie dies meistens in unsern Bergdörfern leider der Fall ist — da beträgt

die *runde, nicht verarbeitete und nicht entrindete Holzmasse* ungefähr:

bei einem Haus $\frac{1}{5}$ bis $\frac{1}{6}$ vom gesammten Gebäude-Kubikinhalt

„ „ Stall $\frac{1}{8}$ „ $\frac{1}{10}$ „ „ „ „

Demnach erfordert ein Bauernhaus von $550\ m^3$ Rauminhalt ungefähr 100 fm rundes, unverarbeitetes und unentrindetes Bau-, Schindel- und Sägholz. Nehmen wir den Werth des Holzes im betreffenden Servitut-Walde zu 14 Fr. per Festmeter an, so würde das Holz zu einem Neubau dieses Bauernhauses 1400 Fr. kosten.

2. Frage: „Nach *wie vielen* Jahren wird voraussichtlich, bei Prüfung des gegenwärtigen Zustandes jedes einzelnen Gebäudes,

der Neubau resp. Umbau erfolgen müssen und was hat der dannzumalige Holzwerth *jetzt* für einen Werth (Vorwerth)“? mit andern Worten „wie gross ist der jetzige Geldbetrag, mit welchem sammt Zins und Zinseszinsen zur Zeit des nächsten Umbaues das nöthige Holz in betreffendem oder einem ähnlich gelegenen Walde erworben werden kann?“ Ferner: „Wie *viele* Jahre wird das neuerbaute Gebäude sodann wieder aushalten, bis es *wieder zum Neubau* (Umbau) gelangt und wie hoch muss die diessbezügliche Geldanlage (das Kapital) sein, um in Zukunft stets für die periodisch wiederkehrende Neubaute das nöthige Holz im Walde beschaffen zu können?“

Stehen wir vor einem Gebäude — z. B. dem vorhin genannten Bauernhause — und es wäre dasselbe nagelneu, so fragt es sich, wie lange wird es währen, bis dasselbe alt und baufällig geworden. Ja, das ist eben eine kitzliche Frage; sie kann nur für den „*Durchschnitt*“ beantwortet werden. Es gibt manches Bauernhaus, das jetzt schon 200—300 Jahre alt ist; es gehört aber einem armen Bäuerlein, der es nicht vermag, abzureissen und neu aufzubauen, er unterstützt und flickt und nagelt daher so gut wie möglich und so lange er lebt, und dann macht's vielleicht sein Sohn auch wieder so. Anders der Vermögliche; der wartet nicht so lange, er reisst ab und baut wieder neu auf, gänzlich oder theilweise je nach Umständen seines Geldsacks und je nach dem, ob sein Sohn eine reiche Frau in's Haus heirathet oder nicht. Der Nachlässige lässt sein Dach dem Schicksale über, es fängt an zu rinnen und nach und nach verlottert das ganze Haus, die Folge ist, dass es um so *bälder* zum Umbau gelangen muss. In unserer Rechnung müssen wir daher ein *durchschnittliches* Alter bestimmen und als solches kann man für ein Bauernhaus etwa 200, für einen Stall 120 bis 150 Jahre annehmen. Wir müssen ferner auch noch die Höhe des Zinsfusses festsetzen; je höher derselbe, desto niedriger das Ablösungskapital und umgekehrt. Im Allgemeinen weisen unsere Gesetze und Uebungen in Ablösungsfällen auf einen Zinsfuss von 5 0/0 hin, doch dürfte es gegenüber der auszulösenden Partei gerechter sein, nicht über 4 bis 4 1/2 0/0 zu gehen und dies um so mehr nicht, sofern die Ablösung nach Veranlassung des *Waldbesitzers* erfolgt.

Nehmen wir nun an, das Haus sei neu und gelange in 200 Jahren zum Umbau und dann wieder in 200 Jahren und so fort und es koste

das Holz zum jedesmaligen Umbau 1400 Fr., so müssen wir dasjenige Kapital suchen, das jetzt erforderlich ist, um in 200 Jahren 1400 Fr. und nach den folgenden 200 Jahren wieder so viel abzuwerfen. (Rentenrechnung: eine Rente, welche von jetzt an alle 200 Jahre fällt und nie aufhört.) Gemäss unten stehender Tabelle ist mit einem Zinsfuss von $4\frac{1}{2}\%$ der Vorwerth einer in 200 Jahren fälligen Rente von 100 Fr. = $1\frac{1}{2}$ Rp., also von 1400 Fr. = 21 Rp.

Ist das Haus schon 140 Jahre alt und wird das nächste Mal in 60 und von da an alle 180 Jahre zum Umbau gelangen, so finden wir laut Tabelle: den Vorwerth der Rente 100 Fr. auf heute = Fr. 7. 13, also für 1400 Fr. = Fr. 99. 85.

Ein Stall daneben ist bereits baufällig, derselbe erfordert zum Umbau in 10 Jahren für 1400 Fr. Holz und sodann alle 140 Jahre wieder diese Summe; so stellt sich der Vorwerth bei $4\frac{1}{2}\%$ Zins

für Fr. 100 auf Fr. 64. 53
 „ „ 1400 „ „ 903. 42.

Die Ablösungssumme für das jeweilen zum *Neubau* erforderliche Holz beträgt demnach:

im ersten Falle Fr. —. 21
 „ zweiten „ „ 99. 82
 „ dritten „ „ 903. 42

3. Frage: „Ist das Gebäude am Tage der Schätzung un-
 ausgebaut, oder steht eine namhafte, ausserordentliche Reparatur
 bevor; wenn ja, wie viel Holz — im Walde angenommen — ist
 hiezu erforderlich und welchen Werth hat dasselbe?“

Es könnte z. B. das ganze Dach morsch sein und in nächsten Jahren ersetzt werden müssen; in diesem Falle ist es gerecht, den Holzwerth für diese Hauptreparatur extra in Rechnung zu bringen, die gewöhnliche Unterhaltsentschädigung genügt hier nicht. Angenommen, diese Hauptreparatur erfordere 8 fm Holz à 14 Fr., so käme hiefür zur Ablösungssumme noch ein Betrag von 112 Fr.

4. Frage: „Wie gross ist das Holzquantum und dessen Werth, welches durchschnittlich per Jahr zur *Unterhaltung* jedes einzelnen Gebäudes nöthig sein wird und welches Kapital ist erforderlich, um mit dessen Zinsen stets das nöthige Reparaturholz im Walde kaufen zu können?“

Die durchschnittlichen Unterhaltskosten für Bauernhäuser schätzt man auf $1\frac{1}{4}$ bis $1\frac{1}{2}\%$, für Ställe auf $1\frac{1}{2}$ bis 2% der Neubau-Kosten. Wenn wir zu unserm Neubau 100 *fm* nöthig hatten, so trifft es für den Unterhalt jährlich 1,5 *fm* à 14 Fr. = 21 Fr. Das Ablösungskapital dafür $21 \times 22,22 = 467$ Fr. Steht das Gebäude an vom Wasser, Wind oder Lawinen gefährdeten Oertlichkeiten, so muss der Unterhaltsfaktor angemessen erhöht werden. Allfällig aus dem Servitutwalde bezogenes, aber zur Zeit der Schätzung als Vorrath vorhandenes Holz (Bretter, Balken) ist zu schätzen und dessen Rohwerth von der Ablösungssumme in Abzug zu bringen. Ebenso fällt in Abzug der 22,22fache Betrag allfälliger Taxen, Holzanweisungsgebühren u. drgl., welche der Berechtigte jährlich dem Waldbesitzer zu entrichten hatte.

5. *Frage*: „Wie hoch ist die jährliche Steuer für die Versicherung gegen Feuerschaden und wie hoch hiefür die Auslösungssumme?“

Angenommen, die Steuer betrage 2% , so trifft dies für unsern Holzwerth von 1400 Fr. = Fr. 2. 80 jährliche Assekuranzsteuer; das Kapital zur Ablösung also $2.80 \times 22,22 =$ Fr. 62. 25.

Zusammenstellung der Ablösungssumme.

Das Haus wird das nächste Mal nach 60 Jahren umgebaut; nachher je nach 180 Jahren. Holzbedarf 100 *fm* = 1400 Fr. Werth. Zinsfuss $4\frac{1}{2}\%$.

Ablösungsbetrag für das Holz zum jeweiligen Neubau (Umbau)	Fr. 99. 85
Extra-Holz zur bevorstehenden Hauptreparatur des Daches	„ 112. —
Ablösung für das Holz zum durchschnittlichen Unterhalt per Jahr	„ 467. —
Assekuranz für 1400 Fr. = Fr. 2. 80. Ablösung ...	„ 62. 25
Vorräthiges Holz, Gebühren etc. keine... ..	„ —. —
<i>Es beträgt die Ablösungssumme (sofort zahlbar)</i>	<u>Fr. 741. 10</u>

Rententafel. — Der Vorwerth von 100 Fr. ist:

Zinsfuss = 4 1/2 0/0							Zinsfuss = 5 0 0						
1. mal fällig nach Jahren	nachher fällig jeweilen nach Jahren						1. mal fällig nach Jahren	nachher fällig jeweilen nach Jahren					
	100	120	140	160	180	200		100	125	150	175	200	
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
10	65.18	64.72	64.53	64.45	64.42	64.40	10	61.87	61.53	61.43	61.41	61.40	
20	41.97	41.67	41.55	41.50	41.48	41.47	20	37.98	37.77	37.72	37.70	37.69	
30	27.03	26.84	26.76	26.73	26.71	26.71	30	23.32	23.19	23.16	23.15	23.14	
40	17.40	17.28	17.23	17.21	17.20	17.19	40	14.30	14.24	14.21	14.21	14.21	
50	11.21	11.13	11.10	11.08	11.07	11.07	50	8.79	8.74	8.73	8.73	8.73	
60	7.22	7.17	7.15	7.14	7.13	7.13	60	5.40	5.37	5.36	5.36	5.36	
70	4.65	4.62	4.60	4.59	4.59	4.59	70	3.31	3.29	3.29	3.29	3.29	
80	3. —	2.98	2.97	2.96	2.96	2.96	80	2.04	2.02	2.02	2.02	2.02	
100	1.22	1.22	1.22	1.22	1.22	1.22	100	0.77	0.77	0.77	0.77	0.77	
120	0.51	0.51	0.51	0.51	0.51	0.51	120	0.29	0.29	0.29	0.29	0.29	
150	0.14	0.14	0.14	0.14	0.14	0.14	150	0.07	0.07	0.07	0.07	0.07	
200	0,015	0,015	0,015	0,015	0,015	0,015	200	0,006	0,006	0,006	—	—	

Da die Zahlen auf zwei Dezimalen abgerundet, sind dieselben nicht als äusserst genau zu betrachten.

II. Das Recht zum Brennholzbezug nach Bedarf.

Wo ein solches vorkommt, lautet es gewöhnlich zu Gunsten gewisser Häuser, mit Bezeichnung der Anzahl berechtigter Haushaltungen. Wir haben in diesem Falle die Frage zu untersuchen:

„Wie viel Brennholz in Festmetern bedarf eine Haushaltung per Jahr mit Rücksicht auf die Verhältnisse betreffender Landes-egend (Klima, Feuereinrichtung, landwirthschaftliches Gewerbe, Qualität des Brennholzes etc.)? sodann:

wie viel ist das betreffende Brennholz per Jahr werth und wie hoch beläuft sich demnach die Auslösungssumme?“

In Berggegenden, wo der Winter lang und streng, und man gewöhnt ist, eine recht warme Stube zu haben, wo die Oefen gross, auch zum Backen des Brodes, Dörren des Obstes und Tröcknen der Kleider dienen müssen und lang und breit genug sind, um gemüthlich zu Zweien oder Dreien darauf faulenzten zu können, wo ferner die Feuerherde noch altmödische Holzfresser sind und die liebe Haus-

frau nicht gewöhnt ist, das Holz zu sparen, wo überdies noch viele Privatkäsereien existiren — da ist der Brennholzverbrauch ein verhältnissmässig grosser: 8—10 *fm* Brennholz ist für solche Verhältnisse im Durchschnitt bescheiden gerechnet; anders ist es in tiefer liegenden Gegenden und bei kleinbäuerlichen Gewerben, da können 5—7 *fm* auch genügen.

Nun fragt es sich, ob der Berechtigte auch Bauholzrechte besitzt, in welchem Falle er einen Theil seines Bedarfs an Brennholz aus den Aesten und Gipfeln und ferner aus den Abfällen der Bauhölzer decken kann und mit Rücksicht dessen weniger extra Brennholz beanspruchen darf.

Sodann fragt es sich auch, ob den Brennholzberechtigten bisher eigentliches Stammholz (Scheiter) abgegeben wurde, oder ob er sich mit Gipfel-, Ast-, Stock-, Durchforstungsholz und Stauden etc. begnügen musste, sowie, ob das Holz unverarbeitet im Walde oder aufgerüstet zur Abgabe gelangte; je nach dem wird der Werth pro Festmeter höher oder niedriger taxirt und demgemäss auch die Ablösungssumme höher oder niedriger fixirt.

Beispiel: Die Berechtigung wird geschätzt auf:

4 <i>fm</i> Stammholz, roh, im Walde à 8 Fr.	=	32 Fr.
2 „ Astholz u. Stauden „ „ „ 4 „	=	8 „
		zusammen 40 Fr.

Die *Ablösungssumme*, vorausgesetzt, dass keine Gegenrechnungen für Taxe etc. auftauchen, beläuft sich bei $4\frac{1}{2}\%$ Zinsfuss auf Fr. 888. 88.

III. Das Recht zum Bezug von Zaunholz, Brunnenholz u. drgl.

Beim Zaunholz ist zu schätzen:

„Wie viele Jahre dauert in der Regel ein Zaun (Hag), wie solche in betreffender Gegend üblich sind; wie viel Holz erfordert ein solcher Hag bei dessen Neuerstellung und was ist das durchschnittlich per Jahr erforderliche Holz im Servitut-Walde werth?“

Es gibt Häge aus Latten, Brettern, Stecken u. s. w. Nicht selten wird beim Zäunen in sorglosester Weise Holz verschwendet und im Winter, wenn's kalt ist, werden die dünnen Latten nur zu gerne vom Zaune gerissen und in Ofen gesteckt. Das darf Beides den Schätzer nicht rühren, beides ist Unfug! Die Konstruktion des

Zaunes wird er, wenn möglich, so voraussetzen, wie es vernünftigerweise „landesüblich“ genannt werden kann. Ist Holzvergeudung landesüblich, so lässt er solche ausser Acht, denn in keinem Falle wird ein unparteiischer Schätzer für wirklich nachgewiesene, wenn auch bisher üblich gewesene Holzvergeudung den belasteten Waldbesitzer mitverantwortlich erklären und hiefür einen Ablösungsersatz dekretiren wollen.

Die Ermittlung des Kubikinhaltes eines Lattenhages (Pfosten mit 1—2—3 horizontalen Latten) oder einer andern Konstruktion ist nicht schwierig und auch nicht von grosser Tragweite; es beträgt ein solcher durchschnittlich auf 1 *m* Länge etwa 0,02 *fm*. Das Alter eines Zaunes — höhere Gewalt des vorzeitigen Zerstörens und Verbrennens nicht berücksichtigt — kann auf 8—10—12 Jahre steigen, je nach Holzstärke und Holzqualität. Wird die Dauer z. B. auf 8 Jahre festgesetzt, so trifft es auf 100 *m* Haglänge per Jahr 12,5 *m* neu zu erstellen, wozu $12,5 \times 0,02 \text{ fm} = 0,25 \text{ fm}$ Holz erforderlich sind. Ist der Festmeter derartiges Hagholz (aus Durchforstholz erhältlich) 12 Fr. werth, so beträgt der jährliche Holzwerth 3 Fr., somit der *Ablösungsbetrag pro 100 Längenmeter Zaunholz* mit $4\frac{1}{2}\%$ Zinsfuss = Fr. 66. 66 oder per 1 Längemeter = 67 Rp.

In ähnlicher Weise wird auch der Ablösungsersatz für

das Recht zum Bezug von Teuchel- und Brunnenholz

bestimmt. Die Dauer eines Holzteuchels im Boden kann sehr verschieden sein. Tief gelegte, im feuchten Lehm Boden eingebettete Teuchel halten lange aus — 20 Jahre und darüber — während oben aufliegende bald verderben. Teuchel aus gutem Lärch- oder Föhrenholz, ferner solche, die keinen Gegendruck des Wassers aushalten müssen, erhalten sich länger als solche aus Tannenholz und mit Gegendruck belastete. Im Allgemeinen schwankt das Alter zwischen 10 bis 20 Jahren. Nehmen wir nun an, es sei eine Leitung von 100 *m* Länge mit drei Brunnenstöcken sammt Brunnentrögen auszulösen, die Dauer der ersten sei auf 13 Jahre, die der letztern auf 10 Jahre geschätzt; die erstere messe im Ganzen 4 *fm* à 18 Fr. (weil auserlesene schönste Holzstücke), die letztern 2,50 *fm* à 16 Fr., so ergibt sich als durchschnittlich jährlicher Bedarf:

	Fr.	Fr.
Teuchel 7,7 <i>m</i> Länge = $0,31 \text{ m}^3 = 5.58$; Ablösungsersatz ($4\frac{1}{2}\%$) = 124. —		
Stöcke und Tröge = $0,25 \text{ „} = 4. —$; „ „ = 88.90		
Zusammen		212.90

Man könnte als Ablösung der Holzteuchel auch den einmaligen Ankauf von Eisenröhren annehmen, in der Voraussetzung, dass der Transport und das Legen der Röhren durch den Berechtigten in eigenen Kosten geschehe. Die Erstellungs- und künftigen Unterhaltskosten werden ihn immerhin bedeutend niedriger zu stehen kommen, als die bisherigen Kosten für Fällen, Schneiden, Bohren, Legen etc. der Holzteuchel. In diesem Falle würde der Ankauf von 100 *m* Röhren gewöhnlichen Kalibers zirka 150 Fr., der Ablösungsbetrag also 26 Fr. mehr betragen als laut obiger Holzrechnung.

Es gibt noch eine Menge anderer Holzservituten, die ich hier übergehen will, da sie mit dem einen oder andern der oben behandelten Fälle Aehnlichkeit finden und demzufolge nach ähnlicher Methode berechnet werden können. Die Bauholzberechnung, wie sie in Abschnitt I durchgeführt worden, ist wohl die komplizirteste, allein sie ist gründlich und mathematisch richtig, und kann einfacher nicht vollzogen werden, wenn sie auf Glaubwürdigkeit Anspruch machen will.

Dass in allen Ablösungsfällen der Eigenbedarf des herrschenden Waldstückes nicht ausser Acht gelassen werden darf und jedenfalls der Ablösungsbetrag auch im Falle höchster Belastung *nie höher* sein darf, als der Werth des Waldes, ist selbstverständlich und ist gewöhnlich auch in den bezüglichen Gesetzen deutlich gesagt.

IV. Das Recht der Weidenutzung.

Den Werth einer Waldweide annähernd richtig zu taxiren, ist eine ziemlich schwierige Aufgabe, auch sogar für denjenigen Forstmann, der Aelpler vom Fach ist. In erster Linie ist zu ermitteln, ob das Recht ein beschränktes, oder nicht, ob es nur für Grossvieh, oder nur für Kleinvieh, oder für Vieh jeglicher Gattung gilt und ob es ferner nur zu gewissen Zeiten, im Frühjahr oder im Herbst oder den ganzen Sommer hindurch ausgeübt werden darf oder nicht.

In einem alten, ziemlich geschlossenen Walde hat die Weide als solche einen höchst geringen Werth; wird derselbe dagegen gänzlich oder theilweise abgeholzt, so nimmt die Weide plötzlich zu und zwar unter Umständen auf viele Jahre hinaus um das 10- bis 20fache. Besser oder weniger ergiebig ist die Weide auch, je nachdem sie im Hochwald, Niederwald, Plänterwald, Laubholz-, Nadelholzwald u. s. w.

ausgeübt wird. Im Kanton St. Gallen wurde 1807, als es galt, die Felder und Wälder von der überall in Betrieb gewesenen Gemeindeatzung zu befreien, ein Gesetz erlassen, laut welchem per Juchart Wald eine Ablösungssumme von 1 bis 2 Gulden bezahlt werden müsste. Derartige Normalpreise können indess, wo es sich um eine annähernd genaue Schätzung handelt, nicht in Betracht fallen, sondern es muss auch hierin *gerechnet* werden, wenigstens so weit dies möglich.

Wenn ich eine Waldweide zu schätzen habe, so frage ich mich zuerst: „was würde die Fläche pro Hektare werth sein, wenn sie *gänzlich* der Weidenutzung diene?“ Je nach Lage und Boden wird — ausgenommen die hochgelegenen, schwer zugänglichen Alpenwälder — die Taxation des Werthes pro Hektare produktiven Bodens auf 500 bis 1500 Fr. ausfallen, was einem Jahreszins von 20 bis 60 Fr. ungefähr gleichkommt.

Sodann entsteht die grosse Frage: Zu welchem Theil mag die Fläche wirklich mit Gras bewachsen sein, ob zu $\frac{1}{10}$, $\frac{1}{20}$, $\frac{1}{50}$ u. s. w.? Dass *ein* Schätzer in der Beantwortung dieser Frage schwierig zum Schlusse kommt, ist einleuchtend, daher es rathsam ist, wenn ihrer mehrere rathen und beschliessen. Angenommen, die Fläche hätte, wenn durchwegs Weide, einen Werth von 1000 Fr. per Hektare, so ergibt sich hieraus ein jährlicher Zins von 45 Fr. In Wirklichkeit aber sind $\frac{19}{20}$ der Fläche bewaldet, $\frac{1}{20}$ wird als Weide betrachtet, somit ist der Jahreswerth der letztern Fr. 2. 25 und der Ablösungsbetrag per Hektare = 50 Fr. In manchen Fällen lässt sich vielleicht in Erfahrung bringen, oder es ist durch Vertrag oder Uebung bestimmt festgestellt, *wie viel* Stück Vieh und während *wie vielen* Tagen dasselbe in betreffendem Servitutwalde Weide geniessen kann, zusammen also wie viel Weidetage abgelöst werden müssen.

In einer guten, günstig gelegenen „Alp“ darf man den *Weidewerth pro Weidetag* rechnen:

Für eine Kuh	netto auf 30 bis 50 Rp.
„ Galtvieh	„ „ 20 „ 30 „
„ Ziege und Schafe	„ „ 2 „ 5 „

(In den hohen, sehr wilden Schafalpen kostet die Weide für die letztern selbstverständlich weniger, oft kaum 1 Rp. per Tag.)

Die *Waldweide* ist verhältnissmässig — 20 und mehr Prozent — weniger werth als die Alpweide und zwar um so mehr:

1. je schattiger, milcharmer sie ist, so dass dem Vieh regelmässig durch Stallfütterung in der Ernährung nachgeholfen werden muss ;
2. je kleiner und zerstreuter die Grasplätze vorkommen, das Vieh also viel Zeit und Kraft verbraucht für die Hin- und Herläufe ;
3. je mehr Kostenaufwand die Hirtung und Einhagung erfordert und je gefährlicher die Weideörtlichkeit mit Bezug auf Schlipfen und Fallen des Viehes, gesundheitsschädliche Sumpfgräser, kaltes Trinkwasser u. s. w. ist. Umgekehrt muss die Waldweide im Werthe höher geschätzt werden, wo nicht nur der Ernährungswerth in Betracht fällt, sondern wo der *Aufenthalt* im Wald, namentlich zur Nachtzeit, oder zur Zeit grosser Hitze, wie auch bei vorkommenden Schneefluchten aus höher gelegenen Alpen gewisse, oft sehr erhebliche Vorthelle gewährt.

Beispiel: Die Waldweide eines 40 ha grossen Alpwaldes ist im Stande, während 100 Tagen fünf Kühe zu ernähren, die Kühe müssen öfters gehirtet und Morgens und Abends ein wenig gefüttert werden. Der Werth pro Weidetag wird auf 30 Rp. taxirt, 500 Weidetage kosten 150 Fr., also käme die Ablösungssumme auf 3333 Fr. zu stehen, d. h. per Hektare auf Fr. 83. 33.

Es mag zum Schlusse nochmals wiederholt werden, dass die gründliche Schätzung einer Waldweide oft sehr schwierig ist und der Werth, resp. der Ablösungsersatz derselben je nach Verhältniss ungemein verschieden ausfallen kann. Wenn in einem geschlossenen Waldkomplex mit sehr ungünstigen Weideverhältnissen die Weideservitut mit bloss 30—40 Fr. per Hektare zur Ablösung gelangt, so kann dagegen in einem solchen mit besserer bis sehr günstiger Beweidung der Ersatz fünf- bis zehnmal höher zu stehen kommen.

Einzelne Kantone haben in ihren Verordnungen über Ablösung der Servitute die strickte Vorschrift aufgestellt, es sei als Norm der durchschnittliche Ertrag der letzten 20 Jahre anzunehmen und hieraus das Ablösungskapital zu bestimmen. Dass diese Vorschrift mit Bezug auf die Waldweide, wie auch eben so sehr mit Bezug auf die Bauholzrechte oft zu ganz unrichtigen Resultaten führen muss, dürfte durch obige Auseinandersetzungen zur Genüge nachgewiesen sein.
